

**Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2026 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.**

Beginn: 18:30 Uhr  
Ende 20:45 Uhr  
Ort: FORUM - Schule Hemhofen, Blumenstraße 35

**Anwesend:**

Vorsitz

Westermann, Alexander, 1. Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Axtmann, Franz,  
Bayer, Katrin,  
Brandmühl-Estor, Gerd,  
Christ, Alexandra,  
Dubois, Ulrike, 3. Bgmín  
Gambel, Barbara,  
Herbert, Christoph,  
Kerschbaum, Gerhard,  
Kießling, Johannes,  
Köhler, Sebastian,  
Korzer, Manfred,  
Marr, Dominik,  
Meyer, Mareike,  
Nolte, Timo,  
Reck, Karlheinz,  
Rosiwal-Meißner, Monika,  
Tippelt, Lorena,  
Verstynen, Peter,  
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Krauß, Tanja,

von der Verwaltung

Friedrich, Michael,

Gäste

Nagel, Ludwig,

**Es fehlen:**

Mitglieder des Gemeinderates

Müller, Hansjürgen,

Abwesend

---

## **Öffentliche Sitzung**

### **zu 1 Vereidigung des 1. Bürgermeisters**

#### **Sachverhalt:**

Der 1. Bürgermeister hat spätestens zu Beginn der ersten Sitzung des Gemeinderates nach Beginn der Amtszeit (01.05.2026) den Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamStG zu leisten. Der Diensteid hat dabei nach Art. 27 Abs. 1 KWBG folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann nach § 27 Abs. 2 KWBG auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Sofern ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen erklärt, keinen Eid leisten zu können, sind die Worte „ich schwöre“ durch die Worte „ich gelobe“ zu ersetzen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Der Diensteid ist nach § 27 Abs. 3 KWBG vom an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Gemeinderates abzunehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Nachdem 1. Bgm. a. D. Ludwig Nagel dem neu gewählten Bürgermeister die Amtskette umgelegt hat, nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, Herr Franz Axtmann, dem 1. Bürgermeister Alexander Westermann den Diensteid durch Nachsprechen der in Art. 27 Abs. 1 KWBG festgeschriebenen Eidesformel ab. Anschließend gratuliert er diesem und wünschte ihm viel Erfolg für die künftige Arbeit zum Wohle der Gemeinde Hemhofen.

zur Kenntnis genommen

### **zu 2 Niederlegung des Amtes des Gemeinderatsmitgliedes Heilmann Alexander (Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat)**

#### **Sachverhalt:**

Das Gemeinderatsmitglied Alexander Heilmann teilt mit Schreiben vom 26.03.2026 die Niederlegung seines Ehrenamtes (Rücktritt als Gemeinderat) nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG mit. Art. 19 GO findet hierbei keine Anwendung (u. a. wichtiger Grund).

Diese Vorgehensweise ist deshalb notwendig, da durch Herrn Heilmann die Wahl zum Gemeinderat zuerst angenommen wurde und im Nachhinein – jedoch nicht innerhalb der Frist nach Art. 47 GIKrWG – dann abgelehnt wurde. Aufgrund dessen ist eine Niederlegung des Amtes erst in der Sitzung des neugewählten Gemeinderates möglich.

Diese Niederlegung stellt rechtlich einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt dar, über den das zuständige Gemeindeorgan zu entscheiden hat. Die Niederlegung erfolgt mit Ablauf des Tagesordnungspunktes, da anschließend direkt die entsprechende Listennachfolgerin vereidigt wird.

Der Gemeinderat sowie die Verwaltung dankt dem ausscheidenden Mitglied für die langjährige Mitarbeit und das Engagement zum Wohle der Gemeinde und wünscht für die Zukunft alles Gute.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Entlassungsantrag wird gemäß Art. 48 GIKrWG stattgegeben.
3. Die Niederlegung erfolgt mit Ablauf des Tagesordnungspunktes.
4. Für die Amtsübernahme und Vereidigung wurde die entsprechende Listennachfolgerin bereits zu dieser Sitzung geladen, um die gesetzlich vorgesehene Sollstärke des Gemeinderats wiederherzustellen.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

**Abstimmungsvermerke:**

Die Abstimmung erfolgte ohne GR`in Christ, da diese erst in darauffolgenden Tagesordnungspunkt als nachrückendes Gemeinderatsmitglied (Listennachfolgerin der Freien Wähler) bestellt wurde.

**zu 3 Bestellung des nachrückenden Gemeinderatsmitgliedes Christ Alexandra (Listennachfolger der Freien Wähler)**

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Gemeinderates im vorherigen Tagesordnungspunkt wurde dem Antrag des Gemeinderatsmitgliedes Alexander Heilmann auf Ausscheiden aus dem Amt stattgegeben. Im Zuge dessen wurde seine Listennachfolgerin Alexandra Christ über diesen Sachverhalt informiert und um Abgabe einer schriftlichen Erklärung gebeten, ob Sie die Wahl annimmt (Art. 48 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Art. 47 GLKrWG).

Mit Erklärung vom 31. März 2026 hat Frau Alexandra Christ die Wahl angenommen und sich zur Abgabe des Eides oder Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO bereit erklärt. Die Vereidigung von Frau Christ erfolgt im nachfolgenden Tagesordnungspunkt gemeinsam mit den anderen neuen Gemeinderatsmitgliedern.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Frau Alexandra Christ wird als Listennachfolgerin in den Gemeinderat bestellt und im nachfolgenden Tagesordnungspunkt mit den anderen neuen Gemeinderatsmitgliedern vereidigt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

**Abstimmungsvermerke:**

(ohne GR`in Christ)

**zu 4 Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder**

**Sachverhalt:**

Nach Art. 31 Abs. 4 GO sind alle neu gewählten Gemeinderatsmitglieder in der ersten Sitzung nach ihrer Berufung zu vereidigen. Dabei haben sie folgenden Eid zu leisten, der vom 1. Bürgermeister abgenommen wird (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO).

*„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“*

Die Worte „so wahr mir Gott helfe“ können weggelassen werden. Anstelle des Eides kann aus Glaubens- oder Gewissensgründen ein Gelöbnis geleistet werden (Art. 31 Abs. 4 Satz 4 GO).

Demnach sind folgende neu gewählte Gemeinderatsmitglieder zu vereidigen:

für den Wahlvorschlag Nr. 01 – CSU:

Herr Peter Verstynen

für den Wahlvorschlag Nr. 02 – Freie Wähler:

Herr Timo Nolte

Frau Katrin Bayer

Frau Alexandra Christ

für den Wahlvorschlag Nr. 04 – GRÜNE:

Frau Mareike Meyer

Herr Christoph Herbert

für den Wahlvorschlag Nr. 05 – SPD:

Frau Barbara Gambel

für den Wahlvorschlag Nr. 06 – AW:

Frau Lorena Tippelt

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. 1. Bgm. Alexander Westermann bittet die neu gewählten Ratsmitglieder Herr Peter Verstynen, Herr Timo Nolte, Frau Kathrin Bayer, Frau Alexandra Christ, Frau Mareike Meyer, Herr Christoph Herbert, Frau Barbara Gambel sowie Frau Lorena Tippelt nacheinander vorzutreten und ihm unter gleichzeitigem Heben der rechten Hand die in Art. 31 Abs. 4 GO festgelegte Eidesformel nachzusprechen. Anschließend beglückwünschte 1. Bgm. Alexander Westermann jedes vereidigte Ratsmitglied.

zur Kenntnis genommen

**zu 5      Beschlussfassung über die Zahl der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister**

**Sachverhalt:**

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO hat der Gemeinderat mindestens einen weiteren Bürgermeister zu wählen. Ob daneben noch ein weiterer dritter Bürgermeister gewählt wird stellt eine Ermessensentscheidung dar. Die weiteren Bürgermeister sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung etwas anderes bestimmt (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO).

Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen in den letzten Amtsperioden und der sich dort feststellbaren Berechtigung für die Notwendigkeit von zwei weiteren Bürgermeistern schlägt 1. Bgm. Alexander Westermann vor, auch für die neue Amtsperiode wieder zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister zu wählen. Der Vorschlag des 1. Bürgermeisters sowie der Verwaltung hat sofort die notwendige Mehrheit erhalten. Der Antrag der Grünen auf lediglich einen weiteren Bürgermeister wurde somit überstimmt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die neue Amtsperiode des Gemeinderates werden zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister gewählt.

Beschluss:      Ja 15    Nein 5

## **zu 6 Wahl der/des weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister/s**

### **Sachverhalt:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt 1. Bgm. Alexander Westermann die Sitzungsleitung an die Geschäftsleiterin Frau Krauß.

Die Wahl der/des Weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister/s ist nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist dabei der, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Seitens des Gremiums wurden hierzu folgende Vorschläge herangereicht:

### **Wahl zum 2. Bürgermeister/ zur 2. Bürgermeisterin:**

Vorschlag von 1. Bgm. Westermann – GR´in Bayer (Freie Wähler)

Vorschlag GR Herbert – GR´in Meyer (Grüne)

### **Wahl zum 3. Bürgermeister/ zur 3. Bürgermeisterin:**

Vorschlag von 1. Bgm. Westermann – GR´in Dubois (CSU)

### **Beschlussvorschlag:**

#### **1. Wahl des 2. Bürgermeisters**

Die Ratsmitglieder kennzeichnen nacheinander in der aufgestellten Wahlkabine ihren Stimmzettel und legen diesen in die Wahlurne ein. Geschäftsleiterin Krauß stellt danach das Wahlergebnis für die Wahl des 2. Bürgermeisters fest. Demnach entfallen auf die Kandidatin GR´in Bayer von 19 gültigen Stimmen 13 Stimmen, auf die Kandidatin GR´in Meyer 6 Stimmen. Ein abgegebener Stimmzettel war ungültig. Gemeinderätin Bayer hat damit die erforderliche Stimmenzahl erhalten.

Auf Befragen erklärte diese, dass sie die Wahl annimmt. Damit ist GR´in Bayer zur 2. Bürgermeisterin gewählt.

#### **2. Wahl des 3. Bürgermeisters**

Die Ratsmitglieder kennzeichnen nacheinander in der aufgestellten Wahlkabine ihren Stimmzettel und legen diesen in die Wahlurne ein. Geschäftsleiterin Krauß stellt danach das Wahlergebnis für die Wahl des 3. Bürgermeisters fest. Demnach entfallen auf die Kandidatin GR´in Dubois von 17 gültigen Stimmen 17 Stimmen. Drei abgegebene Stimmzettel waren ungültig. Gemeinderätin Dubois hat damit die erforderliche Stimmenzahl erhalten.

Auf Befragen erklärte diese, dass sie die Wahl annimmt. Damit ist GR´in Dubois zur 3. Bürgermeisterin gewählt.

zur Kenntnis genommen

## **zu 7 Vereidigung der/des weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister/s**

### **Sachverhalt:**

Die 2. und 3. Bürgermeisterin ist nach Annahme der Wahl grundsätzlich in gleicher Weise wie der 1. Bürgermeister und zusätzlich zu der Vereidigung als Gemeinderat zu vereidigen. Den Eid nimmt der 1. Bürgermeister ab.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. 1. Bgm. Alexander Westermann bittet die gewählte weitere (zweite) Bürgermeisterin GR'in Bayer vorzutreten. Diese spricht ihm unter gleichzeitigem Heben der rechten Hand die in § 27 Abs. 1 KWBG festgelegte Eidesformel nach.
3. 1. Bgm. Alexander Westermann bittet die gewählte weitere (dritte) Bürgermeisterin GR'in Dubois vorzutreten. Diese spricht ihm unter gleichzeitigem Heben der rechten Hand die in § 27 Abs. 1 KWBG festgelegte Eidesformel nach.

Anschließend gratuliert er den gewählten Kandidatinnen und wünschte ihnen viel Erfolg für die künftige Arbeit zum Wohle der Gemeinde Hemhofen.

zur Kenntnis genommen

## **zu 8 Neuerlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 45 Abs. 1 GO gibt der Gemeinderat sich eine Geschäftsordnung. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates sind zwei Anträge mit insgesamt 17 Positionen auf Änderung der Geschäftsordnung seitens der Fraktionen Freie Wähler und die Grünen eingegangen. Aufgrund dessen wurde durch die Gemeindeverwaltung die bestehende Geschäftsordnung der letzten Wahlperiode auf Grundlage der veröffentlichten Änderungen des Bayerischen Gemeinderates und unter teilweiser Anpassung der gestellten Anträge angepasst. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates, welche zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu zu erlassen ist, enthält in Ergänzung der grundlegenden Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung wichtige Regeln zur Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung der Gemeinderatssitzungen. In ihr werden die „Spielregeln“ für eine Zusammenarbeit in den nächsten sechs Jahren festgeschrieben (u. a. siehe Art. 45 Abs. 2 GO).

Folgende Anträge wurden seitens der oben aufgeführten Parteien eingereicht:

### **Änderungsanträge der Grünen:**

- ***Einfügen einer Präambel:***

Der Gemeinderat ist sich seiner besonderen Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst und formuliert als Präambel zur Geschäftsordnung zum respektvollen Umgang miteinander:

Die Kommunen sind die Basis unserer Demokratie. Ihren Werten wie Gleichberechtigung, Respekt und Toleranz sind wir im Gemeinderat verpflichtet. Die Arbeit im Gemeinderat ist von einer Kultur der Achtung und des gegenseitigen Respekts geprägt. Alle Mitglieder des Gemeinderates - unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder anderer Merkmale – arbeiten gleichberechtigt und wertschätzend zusammen. Sexismus, Diskriminierung und abwertendes Verhalten dulden wir in keiner Form.

#### *Begründung:*

*Personen, die kommunalpolitische Ämter in Gemeinden mit AfD-Beteiligung innehaben, berichten vermehrt von Sexismus und Diskriminierung: Sexistische Sprüche, abwertende Kommentare über Aussehen, Kleidung oder Herkunft. Als Maßnahme vor allem im Umgang mit zukünftigen Gemeinderatsmitgliedern der AfD, möge der Gemeinderat ein starkes Zeichen für Demokratie und Respekt setzen.*

#### Stellungnahme der Verwaltung:

➔ Keine Regelung in der GeschO. Jedoch Bekenntnis zu demokratischen Werten; Signalwirkung gegenüber künftigen GR-Mitgliedern.

Dem Antrag der Grünen zur Einfügung einer Präambel wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 6 Nein 14) -> somit ist der Antrag abgelehnt. Es erfolgt keine Aufnahme einer Präambel in der GeschO.

- *Änderung § 3 Abs. 5 Satz 2:*  
Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Unabhängig davon steht jedem Gemeinderatsmitglied ein Auskunftsrecht gegenüber der Verwaltung zu, das per E-Mail, telefonisch oder persönlich wahrgenommen werden kann, sofern Gründe der Geheimhaltung oder sonstige rechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

*Begründung:*

*Ein Auskunftsrecht bietet eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Informationsbeschaffung gegenüber der Akteneinsicht. In der Praxis werden Gemeinderatsmitglieder\*innen nie so tief in der Materie stecken wie Verwaltungsfachleute. Eine kurze Auskunft gegenüber einem Termin mit Akteneinsicht ist praxisnäher und effizienter und baut insbesondere für neue Gemeinderatsmitglieder Hürden ab.*

Stellungnahme der Verwaltung:

➔ Kann entsprechend umgesetzt werden. Effizientere Informationsbeschaffung

Dem Antrag der Grünen wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 20 Nein 0) -> somit wurde der Antrag angenommen. Es erfolgt die entsprechende Umsetzung in der GeschO.

- *Änderung § 13 Abs. 1:*  
Der erste Bürgermeister beruft **mindestens zweimal jährlich**, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). 2Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

*Begründung:*

*Es entsteht mehr Bürgernähe und damit mehr Zustimmung zur Gemeindepolitik, wenn die Bürgerinnen und Bürger mindestens zweimal jährlich offiziell eingeladen sind und einen Überblick über Planungen, Ziele und Entscheidungen des Bürgermeisters und des Gemeinderats erhalten.*

Stellungnahme der Verwaltung:

➔ Bestehende Regelung mit dem Wortlaut von mindestens einmal im Jahr sollte beibehalten werden, da bei Nichterfüllung Absprache/Begründung mit der Rechtsaufsicht vollzogen werden muss.

Dem Antrag der Grünen wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 4 Nein 16) -> somit ist der Antrag abgelehnt. Es bleibt bei der Regelung von mindestens einmal im Jahr.

- *§ 15 Abs. 1:*  
*Hinweis s. gesonderter Antrag*  
*Kein/e dritte/r Bürgermeister/in*  
Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom/von der zweiten Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). (2) Der/die Stellvertreter/in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

Begründung:

Zwar hat die vergangene Legislaturperiode gezeigt, dass durchaus auch der zweite Bürgermeister – neben dem ersten – über einen längeren Zeitraum ausfallen kann.

Für einen solchen Fall ist jedoch bereits Vorsorge getroffen: Ist kein dritter Bürgermeister bestellt, übernimmt nach BayGO das dienstälteste Mitglied des Gemeinderats die Vertretung. Eine fachliche Notwendigkeit zur Benennung eines dritten Bürgermeisters ergibt sich daraus folglich nicht. Für uns gebietet sich finanzpolitische Maßhalten. In Zeiten angespannter Haushaltslagen wollen wir auf zusätzliche Ämterstellen und die damit verbundenen Aufwandsentschädigungen sowie Folgekosten verzichten. Eine Ausweitung der Spitzenämter wäre den Bürgerinnen und Bürgern angesichts notwendiger Sparbemühungen an anderer Stelle kaum zu vermitteln. Wir sehen es als unsere Verantwortung an, mit den uns anvertrauten öffentlichen Mitteln sorgsam und zurückhaltend umzugehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

→ Bestehende Regelung/Verankerung sollte beibehalten werden. Erläuterung der Dienstaufwandsentschädigung sowie dem wichtigen Bestandteil dieser Regelung (u. a. auch Präsenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern).

Der Antrag der Grünen wurde bereits mit Beschlussfassung des fünften Tagesordnungspunktes der konstituierenden Gemeinderatssitzung abgelehnt.

- § 20 Abs. 2:  
(2) 1Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses, Blumenstraße 36, EG, statt. Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse beginnen regelmäßig **um 19.00 Uhr**.

*Begründung:*

*Die vorgeschlagene Anpassung des Sitzungsbeginns trägt den Lebens- und Arbeitsrealitäten der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder Rechnung und verfolgt folgende Ziele:*

*Bessere Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit*

*Ein Großteil der Gemeinderatsmitglieder übt das Mandat ehrenamtlich neben einer hauptberuflichen Tätigkeit aus. Übliche Arbeitszeiten enden – insbesondere bei Vollzeitbeschäftigten mit längeren Anfahrtswegen, Schichtdiensten oder Tätigkeiten außerhalb der Gemeinde – häufig erst zwischen 17.00 und 18.00 Uhr. Ein Sitzungsbeginn um 18.00 Uhr setzt die Mandatsträger regelmäßig unter erheblichen zeitlichen Druck: Der Arbeitsplatz muss vorzeitig verlassen werden, eine angemessene Voroder Nachbereitung der Sitzungsunterlagen zwischen Arbeitsende und Sitzungsbeginn ist kaum möglich. Eine Verschiebung auf 19.00 Uhr schafft hier einen realistischen Zeitpuffer. Vereinbarkeit von Familie und Mandat*

*Mandatsträger mit Kindern können die Zeit zwischen Feierabend und Sitzungsbeginn nutzen, um Betreuungs- und Versorgungsaufgaben innerhalb der Familie wahrzunehmen. Auch dies erleichtert insbesondere die Mitarbeit von Eltern und pflegenden Angehörigen.*

Stellungnahme der Verwaltung:

- Bestehende Regelung/Verankerung mit 18 Uhr sollte beibehalten werden. Beachtung Arbeitszeitschutzgesetzes, der Ruhezeiten usw.
- Vorschlag: Legislaturperiode mit 18 Uhr starten lassen; GeschO kann jederzeit geändert werden

Daraufhin wurde ein Antrag von GR Kießling gestellt, dass zukünftig der Sitzungsbeginn auf 18:30 Uhr festgelegt werden sollte.

Dem Antrag der wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 17 Nein 3) -> somit wurde der Antrag angenommen. Ab der kommenden Gemeinderatssitzung (GR 09.06.2026) ist Sitzungsbeginn 18:30 Uhr.

- §21 Abs. 2:

(2) 1In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert (s. Aufzählung unten) zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. 2Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, werden auch diese über das gesicherte Ratsinformationssystem (RIS) den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. 3Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

Konkretisierte Daten enthalten insbesondere folgende Informationen

- a) Grundinformationen zu dem jeweiligen Beratungs-, bzw. Entscheidungsgegenstand
- b) Erklärungen Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten
- c) Kostenvergleiche zu den Auswirkungen der unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten auf den aktuellen Haushalt und die Folgejahre.

Begründung:

Mit diesen Informationen ist es den Gemeinderatsmitgliedern möglich, vor den Beschlüssen, sich ausreichend zu informieren, die Vor- und Nachteile einzuordnen und die Kosten vergleichen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

- Bestehende Regelung/Verankerung sollte beibehalten werden.
- Eine „Verallgemeinerung“ der o. g. konkretisierten Daten kann nicht bei jedem einzelnen Tagesordnungspunkt (u. a. auch Grundsatzbeschlüsse usw.) gewährleistet werden. Sofern bekannt wird dies schon jetzt dem Gremium übermittelt.

Dem Antrag auf Umsetzung der Nennung von konkretisierten Daten wird zugestimmt. (Beschluss: Ja 3 Nein 17) -> somit ist der Antrag abgelehnt. Es erfolgt keine Aufnahme/Änderung in der GeschO.

- § 23 Abs. 5:  
Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, werden allen Gemeinderatsmitgliedern durch Einstellung in das Ratsinformationssystem zusammen mit den weiteren Sitzungsunterlagen bekannt gemacht.

*Begründung:*

*GemeinderätInnen arbeiten ehrenamtlich. Damit sich alle Gemeinderätinnen gleichermaßen sorgfältig auf die Sitzungen vorbereiten können und um Doppelarbeit zu vermeiden, ist es wichtig, Informationen und alle eingehenden Anträge so früh wie möglich zu erhalten.*

Stellungnahme der Verwaltung:

- Bestehende Regelung/Verankerung sollte beibehalten werden.
- Hierbei handelt es sich um eine Regelung für Anträge seitens der Fraktionen an den 1. Bürgermeister bzw. die Verwaltung. Sofern Fraktionen Anträge an den 1. Bgm./ die Verwaltung stellen, wurde in der Vergangenheit oft das gesamte Gremium in Cc. genommen. Sobald die Verwaltung dies auf die Tagesordnung setzt, wird diese dem gesamten GR in Form der Sitzungsladung bekanntgegeben.

Dem Antrag der Grünen wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 0 Nein 20) -> somit ist der Antrag abgelehnt. Es erfolgt keine Änderung in der bisherigen GeschO.

#### Änderungsanträge der Freien Wähler:

- § 2 Nr. 8:

den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, **ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie allen örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,**

Was ist hier der Hintergrund? Warum fällt das nicht in den Aufgabenbereich des Gemeinderates?

Stellungnahme der Verwaltung:

→ Die genannte Ergänzung erfolgte auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages (Mustersatzung für die Kommunen des Freistaates Bayern)

Dem Antrag der Freien Wähler wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 20 Nein 0) -> somit ist der Antrag angenommen. Es erfolgt eine Änderung in der GeschO. Die oben markierte Ergänzung wird somit gestrichen.

- § 2 Nr. 16:  
die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

Müsste hier, der Vollständigkeit halber, nicht auch die Zulässigkeit eines Bürgerantrages (Art. 18b Abs. 4 GO) mit aufgenommen werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

→ Die Regelung erfolgte auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages (Mustersatzung für die Kommunen des Freistaates Bayern). Ein Bürgerantrag hat lediglich das Ziel, ein Anliegen auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen, um eine offizielle Bratung und Stellungnahme zu erzwingen.

Das Bürgerbegehren hingegen fordert einen konkreten Beschluss des Gemeinderates (Entscheidung kippen oder eine neue Maßnahme direkt durchzusetzen) - Demokratie

Dem Antrag der Freien Wähler wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 0 Nein 20) -> somit ist der Antrag abgelehnt. Es erfolgt keine zusätzliche Aufnahme in der GeschO. Die oben genannte Ergänzung wird somit nicht vollzogen.

- § 8 Abs. 2:  
**(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.**

Aufnahme:

Beschlüsse, welche in einem Ausschuss gefasst wurden, sind spätestens am 3. Tag nach der Beschlussfassung dem Gemeinderat bekannt zu geben.

Stellungnahme der Verwaltung:

→ Die Protokolle werden spätestens am zweiten Tag nach der Sitzung im RIS freigegeben/hochgeladen.

Dem Antrag der Freien Wähler wird zugestimmt.  
(Beschluss: Ja 0 Nein 20) -> somit ist der Antrag abgelehnt. Es erfolgt keine zusätzliche Aufnahme in der GeschO. Die oben genannte Ergänzung wird somit nicht vollzogen.

- § 8 Abs. 3 Buchstabe e):
  - Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

Abschluss durch Vorberatung ersetzen.

Hintergrund: Da es sich in der Regel beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen um größere Vorhaben handelt, will man die endgültige Entscheidung lieber im gesamten Gemeinderat lassen, anstatt es dem Bauausschuss zu überlassen?

Stellungnahme der Verwaltung:

➔ Die Änderung kann entsprechend umgesetzt werden. In der Praxis wurden städtebauliche Verträge sowieso vom gesamten GR beraten und beschlossen.

Dem Antrag der Freien Wähler wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 19 Nein 1) -> somit ist der Antrag angenommen. Es erfolgt eine Anpassung in der GeschO. Die oben genannte Anpassung wird somit vollzogen.

- § 10 Abs. 1 Satz 3:

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

Die Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete, welche über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung hinausgehen, sollten im Fall der Notwendigkeit durch den Gemeinderat zugestimmt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

➔ Die Änderung kann entsprechend umgesetzt werden. Satz 3 könnte entfernt werden (siehe Mustersatzung Bayerischer Gemeindetag).

Dem Antrag der Freien Wähler wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 11 Nein 9) -> somit ist der Antrag angenommen. Es erfolgt eine Anpassung in der GeschO. Der oben markierte Passus wird künftig aus der GeschO gestrichen.

- § 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c) und d):

die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

Streichung, oder Ergänzung mit "wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird."

die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

Streichung, oder Ergänzung mit "wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird."

Stellungnahme der Verwaltung:

→ Die Änderung sieht die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages vor. Der Passus – innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils – war bereits in der vorherigen GeschO vorhanden.

Dem Antrag der Freien Wähler wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 20 Nein 0) -> somit ist der Antrag angenommen. Es erfolgt eine Anpassung in der GeschO im Bereich der Zustimmung nach § 36a BauGB – hier: nähere Erläuterung des zweiten Siegelstrichs (siehe nachfolgend).

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird,

• § 12 Abs. 2:

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

Die Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete, welche über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung hinausgehen, sollten im Fall der Notwendigkeit durch den Gemeinderat zugestimmt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

→ Die Änderung kann entsprechend umgesetzt werden. Satz 2 könnte entfernt werden (siehe Mustersatzung Bayerischer Gemeindetag).

Dem Antrag der Freien Wähler wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 11 Nein 9) -> somit ist der Antrag angenommen. Es erfolgt eine Anpassung in der GeschO. Der oben markierte Passus wird künftig aus der GeschO gestrichen.

• § 19 Abs. 4:

(4) Das Hochladen von nichtöffentlichen, vertraulichen oder personenbezogenen Daten in KI-Tools ist verboten und birgt erhebliche Risiken. Bei Zuwiderhandeln kann ein Ordnungsgeld verhängt werden.

Wäre das nicht besser in §4 aufgehoben?

Muss weiter spezifiziert oder gestrichen werden. Hintergrund: was sind KI-Tools und was ist mit hochladen gemeint? Durch die native Integration von bspw. Copilot in M365 (Microsoft) ist die Funktionalität ja künftig eh in allen Anwendungen vorhanden

Stellungnahme der Verwaltung:

➔ Die textliche Anpassung kann entsprechend umgesetzt werden. Zudem kann ein Verweis auf § 4 vorgenommen werden. Hintergrund der Regelung speziell in § 19 ist vor allem die Behandlung / der Umgang mit nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen.

Während der Beratung des Punktes wurde jedoch der Antrag gestellt, dass der o. g. Passus erst in der GeschO ergänzt werden soll, wenn hier eine klare Regelung u. a. in Absprache mit dem Datenschutz vollzogen wurde.

Dem Antrag wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 20 Nein 0) -> somit ist der Antrag angenommen. Derzeit erfolgt keine Aufnahme in der GeschO.

- § 21 Abs. 3:

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Bekanntmachung erfolgt dabei auf der **gemeindlichen Homepage mit dem Vorbehalt etwaiger Änderungen und Ergänzungen**. <sup>3</sup>Zusätzlich erfolgt eine Terminbekanntmachung im Gemeindeblatt. <sup>4</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

Zusätzliche Aufnahme der Bekanntmachung der TO in der Hemhofen App und auf der Gemeindetafel - hier in Form eines digitalen Bildschirms ...

Stellungnahme der Verwaltung:

➔ Die Empfehlung der Verwaltung lautet hier klar lediglich die Regelung der gmdl. Homepage beizubehalten. Auch Empfehlung seitens des Bay. Gemeindetages sowie der Rechtsaufsicht. Je mehr Bekanntmachungsmöglichkeiten geregelt werden, umso größer ist die Gefahr, dass hier aufgrund technischen Problems oder Dokumentationen etc. die Bekanntmachung angreifbar wird.

Dem Antrag der Freien Wähler wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 1 Nein 19) -> somit ist der Antrag abgelehnt. Es erfolgt keine zusätzliche Aufnahme wie z. B. in der Hemhofen App und auf der Gemeindetafel (hier: digitaler Bildschirm).

- § 35:

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter [www.hemhofen.de](http://www.hemhofen.de) (<https://www.hemhofen.de/>) bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. <sup>4</sup>Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) <sup>1</sup>Soweit eine zusätzliche Analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist (z. B. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB), erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Abs. 1 Satz 1 genannten Internet-

adresse und zusätzlich durch Anschlag an der Gemeindetafel. <sup>2</sup>Die Gemeindetafel – hier: in Form eines digitalen Bildschirms – befindet sich am Eingang des Rathauses, Blumenstraße 36.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

Und der Hemhofen App

Stellungnahme der Verwaltung:

→ Die Empfehlung der Verwaltung lautet hier klar lediglich die Regelung der gmdl. Homepage beizubehalten. Auch Empfehlung seitens des Bay. Gemeindetages sowie der Rechtsaufsicht. Je mehr Bekanntmachungsmöglichkeiten geregelt werden, umso größer ist die Gefahr, dass hier aufgrund technischen Problems oder Dokumentationen etc. die Bekanntmachung angreifbar wird.

Dem Antrag der Freien Wähler wird zugestimmt.

(Beschluss: Ja 1 Nein 19) -> somit ist der Antrag abgelehnt. Es erfolgt keine zusätzliche Aufnahme wie z. B. in der Hemhofen App.

Die Festlegung in Bezug auf die Art, Zahl und Größe der Ausschüsse des Gemeinderates wird gemäß der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Neufassung der Geschäftsordnung wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift darstellt, beschlossen.

Beschluss: Ja 20 Nein 0

3. Neben den in der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts und der Geschäftsordnung festgelegten Ausschüssen werden folgende Arbeitskreise gebildet:

- Sozial-, Jugend- Sport- u. Kulturangelegenheiten

Diese Arbeitskreise werden mit je einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen besetzt und bestimmen eigenständig aus deren Mitte einen Sprecher. Die Arbeitskreise sollen selbstständig Themen festlegen und für die Weiterbearbeitung im Gemeinderat oder einem zuständigen Ausschuss vorbereiten. Sie sollen dabei erforderlichenfalls nicht dem Gemeinderat angehörende geeignete Personen oder Stellen oder auch interessierte Bürgerinnen und Bürger in die Beratung mit einbeziehen.

Beschluss: Ja 20 Nein 0

4. Die Festlegung in Bezug auf die Art, Zahl und Größe der Ausschüsse des Gemeinderates wird gemäß der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Beschluss: Ja 20 Nein 0

**zu 9 Neuerlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der neuen Wahlperiode ist die Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts notwendig. Der entsprechende Satzungsentwurf wurde den Ratsmitgliedern in das Ratsinformationssystem gestellt. In einer solchen Satzung werden die Ausschüsse sowie die Entschädigung für die Gemeinderäte geregelt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung neu beschlossen.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 20 Nein 0

**zu 10 Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates, der Verbandsgremien sowie des Seniorenbeirats**

- a) Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**
- b) Finanzausschuss**
- c) Rechnungsprüfungsausschuss**
- d) Verbandsversammlung Wasserzweckverband Hemhofen/Röttenbach**
- e) Abwasserausschuss Hemhofen/Röttenbach**
- f) Arbeitskreis Sozial-, Jugend-, Sport- und Kultur**
- g) Seniorenbeirat**

**Sachverhalt:**

a) Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Der Gemeinderat hat beschlossen, neben dem Vorsitzenden den Ausschuss mit 8 Mitgliedern zu besetzen. Aufgrund der in der Geschäftsordnung festgelegten Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer entfallen demnach 3 Sitze auf die CSU, 2 Sitze auf die FW, 1 Sitz auf die Grünen, 1 Sitz auf die SPD und 1 Sitz auf die AW.

b) Finanzausschuss

Der Gemeinderat hat beschlossen, neben dem Vorsitzenden den Ausschuss mit 8 Mitgliedern zu besetzen. Aufgrund der in der Geschäftsordnung festgelegten Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer entfallen demnach 3 Sitze auf die CSU, 2 Sitze auf die FW, 1 Sitz auf die Grünen, 1 Sitz auf die SPD und 1 Sitz auf die AW.

c) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Ausschuss mit 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen. Aufgrund der in der Geschäftsordnung festgelegten Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer entfallen demnach 2 Sitze auf die CSU, 2 Sitze auf die FW und jeweils 1 Sitz auf die Grünen, SPD und AW.

d) Verbandsversammlung Wasserzweckverband Hemhofen/Röttenbach

Die Zahl der Sitze ergibt sich lt. Verbandssatzung aus dem Wasserverbrauch der Mitgliedsgemeinden. Demnach stehen der Gemeinde Hemhofen neben dem 1. Bgm. als geborenem Mitglied 9 Sitze zu.

Aufgrund der in der Geschäftsordnung festgelegten Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer entfallen demnach 3 Sitze auf die CSU, 2 Sitze auf die GRÜNEN, 2 Sitze auf die FW, 1 Sitz auf die SPD und 1 Sitz auf die AW.

e) Abwasserausschuss Hemhofen/Röttenbach

Der Abwasserausschuss ist mit den beiden Bürgermeistern mit insgesamt 4 Gemeinderäten und 2 Vertretern der Verwaltung besetzt. Aufgrund der in der Geschäftsordnung festgelegten Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer entfallen demnach 2 Sitze auf die CSU und jeweils 1 Sitz auf die GRÜNEN, FW.

f) Arbeitskreis Sozial-, Jugend-, Sport- und Kultur

Diese Arbeitskreise werden mit je einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen / oder anhand des Stärkeverhältnisses – Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer besetzt und bestimmen eigenständig aus deren Mitte einen Sprecher. Die Arbeitskreise sollen selbstständig Themen festlegen und für die Weiterbearbeitung im Gemeinderat oder einem zuständigen Ausschuss vorbereiten. Sie sollen dabei erforderlichenfalls nicht dem Gemeinderat angehörende geeignete Personen oder Stellen oder auch interessierte Bürgerinnen und Bürger in die Beratung mit einbeziehen.

g) Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat bestand in den vergangenen Jahren aus drei Vertretern des Gemeinderates (unterschiedliche Parteien und Wählergruppen).

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des Vorschlagsrechts der Parteien und Wählergruppen, werden die Ausschüsse und Verbandsgremien wie folgt besetzt:

a) Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

	Mitglied	Stellvertreterreihenfolge
1.	Gerhard Kerschbaum	Peter Verstynen, Johannes Kießling, Franz Axtmann, Sebastian Köhler
2.	Marcus Wölfel	
3.	Ulrike Dubois	
4.	Timo Nolte	Hansjürgen Müller, Alexandra Christ
5.	Katrin Bayer	
6.	Karlheinz Reck	Mareike Meyer, Christoph Herbert, Monika Rosiwal-Meißner
7.	Barbara Gambel	Gerd Brandmähl-Estor
8.	Lorena Tippelt	Dominik Marr

b) Finanzausschuss

	Mitglied	Stellvertreterreihenfolge
1.	Franz Axtmann	Marcus Wölfel, Johannes Kießling, Gerhard Kerschbaum, Ulrike Dubois
2.	Sebastian Köhler	
3.	Peter Verstynen	
4.	Manfred Korzer	Alexandra Christ, Hansjürgen Müller
5.	Katrin Bayer	
6.	Christoph Herbert	Mareike Meyer, Monika Rosiwal-

		Meißner, Karlheinz Reck
7.	Barbara Gambel	Gerd Brandmühl-Estor
8.	Lorena Tippelt	Dominik Marr

c) Rechnungsprüfungsausschuss

	Mitglied	Stellvertreterreihenfolge
1.	Sebastian Köhler	Johannes Kießling, Franz Axtmann, Marcus Wölfel, Gerhard Kerschbaum, Peter Verstynen
2.	Ulrike Dubois	
3.	Timo Nolte	Manfred Korzer, Hansjürgen Müller
4.	Alexandra Christ	
5.	Mareike Meyer	Christoph Herbert, Monika Rosiwal- Meißner, Karlheinz Reck
6.	Gerd Brandmühl-Estor	Barbara Gambel
7.	Dominik Marr	Lorena Tippelt

Zum Vorsitzenden wird GR Brandmühl-Estor mit 19 Stimmen gewählt (Es konnte eine ungültige Stimme verzeichnet werden). Der Stellvertreter wird vom Gremium selbst bestimmt.

d) Verbandsversammlung Wasserzweckverband Hemhofen/Röttenbach

	Mitglied	Stellvertreterreihenfolge
1.	Johannes Kießling	Franz Axtmann
2.	Gerhard Kerschbaum	Peter Verstynen
3.	Marcus Wölfel	Ulrike Dubois
4.	Karlheinz Reck	Monika Rosiwal-Meißner
5.	Jan Meyer	Christoph Herbert
6.	Stefan Mächtel	Timo Nolte
7.	Manfred Korzer	Hansjürgen Müller
8.	Gerd Brandmühl-Estor	Barbara Gambel
9.	Dominik Marr	Lorena Tippelt

e) Abwasserausschuss Hemhofen/Röttenbach

	Mitglied	Stellvertreterreihenfolge
1.	Gerhard Kerschbaum	Peter Verstynen, Franz Axtmann, Se-

2.	Johannes Kießling	bastian Köhler, Ulrike Dubois, Marcus Wölfel
3.	Monika Rosiwal-Meißner	Mareike Meyer, Christoph Herbert, Karlheinz Reck
4.	Hansjürgen Müller	Manfred Korzer
5.	Geschäftsleitung/Kämmerei Krauß Tanja, Verw.	-/-
6.	Techn. Ang. Friedrich Michael, Verw.	-/-

f) Arbeitskreis Sozial-, Jugend-, Sport und Kulturangelegenheiten

	Mitglied
1.	Sebastian Köhler
2.	Johannes Kießling
3.	Mareike Meyer
4.	Alexandra Christ
5.	Barbara Gambel

g) Seniorenbeirat

	Mitglied
1.	Ulrike Dubois
2.	Monika Rosiwal-Meißner
3.	Uwe Schick

Beschluss: Ja 20 Nein 0

**zu 11 Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" an den Bürgermeister a. D. Ludwig Nagel**

**Sachverhalt:**

Nach Art. 29 Abs. 2 KWBG führen Ruhestandsbeamten die zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“. Zusätzlich zu dieser Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister a. D.“ kann dem ausscheidenden Bürgermeister Ludwig Nagel aber auch nach

Art. 29 Abs. 4 KWBG die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verliehen werden, die dann anstelle der obigen normalen Amtsbezeichnung zu verwenden ist.

Erster Bürgermeister Westermann schlägt daher vor, die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ an den ausscheidenden Bürgermeister zu verleihen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Herrn Ludwig Nagel wird die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verliehen. Der Verleihungsakt soll in angemessenen Rahmen vor einer der nächsten Gemeinderatssitzungen erfolgen.

Beschluss: Ja 20 Nein 0

**zu 12 Anfragen an den 1. Bgm., den Gemeinderat oder die Verwaltung**

- GR Nolte erkundigte sich, ob die Möglichkeit zum Thema Gartenabfall – Sammelcontainer auch bis Ende Juni – anstatt bis Ende Mai – verlängert werden konnte.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass dies leider nicht möglich ist. Der Container wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) zur Verfügung gestellt. Eine Ausweitung darüber hinaus ist leider nicht umsetzbar.

- GR'in Rosiwal-Meißner teilte mit, dass seitens der Fraktion die Grünen noch ein weiterer Antrag bzgl. der Umsetzung von Hybriden-Sitzungen kommen wird. 1. Bgm. Westermann teilte hierzu mit, dass die Verwaltung den Antrag zur Kenntnis genommen habe und neben dem Umsetzungsvorschlag der Grünen (inkl. Kostenvoranschlag etc.) auch die Verwaltung dies u. a. mit dem Datenschutz etc. abklären wird. Mit einer Ausfertigung der Unterlagen kann vermutlich erst ab August 2026 gerechnet werden.

zur Kenntnis genommen

1. Bgm. Westermann bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

**Nichtöffentliche Sitzung**

...

Alexander Westermann  
1. Bürgermeister

Tanja Krauß  
Geschäftsleiterin/ Kämmerin

---